

**Mutter- und Kinderschutz** - Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen und rechtlichen Regelungen zum gesundheitlichen Schutz und zur materiellen Sicherstellung von Mutter und Kind. Das Recht auf M. ist in Art. 38 Abs. 3 Verfassung garantiert und in zahlreichen rechtlichen Regelungen konkret ausgestaltet. Zum M. gehören: umfassende Schwangerenbetreuung und Mütterberatung, **Z** Schwangerschafts- und Wochenurlaub, **Z** Schwangerschafts- und Wochengeld, **Z** staatliche Geburtenbeihilfe und **Z** staatliches Kindergeld, **Z** Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub und **Z** Mütterunterstützung sowie der **Z** Zuschuß zum Familienaufwand, die **Z** Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder und weitere Arten der bezahlten und unbezahlten **Z** Freistellung von der Arbeit. Auch viele arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit kleinen Kindern drücken die Fürsorge des sozialistischen Staates für Mutter und Kind aus. So dürfen Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die in besonderen Rechtsvorschriften (z.B. in der Arbeitsschutz AO Nr. 5 - Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche - vom 9.8.1973, GBl. 11973 Nr. 44 S. 465) festgelegt sind oder die nach Feststellung des Betriebsarztes bzw. des Arztes der Schwangerenberatung das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden können (§242 AGB). Hatte eine Frau vor Eintritt der Schwangerschaft solche Arbeiten auszuführen, muß der Betrieb ihr eine andere zumutbare Arbeit übertragen (**Z** Zumutbarkeit einer anderen Arbeit). Für diese Zeit erhält sie mindestens den **Z** Durchschnittslohn. Für Schwangere und stillende Mütter ist **Z** Nachtarbeit und **Z** Überstundenarbeit verboten; Frauen, zu deren Haushalt Kinder im Vorschulalter gehören, können diese Arbeit ablehnen (§243 AGB). Stillende Mütter erhalten gemäß §249 AGB bei Vorlage einer Stillbescheinigung täglich 2 bezahlte Stillpausen von je 45 Minuten (auch zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit). Schwangere, stillende Mütter, Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr, Mütter während der Freistellung nach dem Wochenurlaub und alleinstehende Werk tätige mit Kindern bis zu 3 Jahren sind vor einer **Z** Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschützt, und ihre **Z** fristlose Entlassung ist nur mit Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirks zulässig (§§58, 59 AGB). Auch bei der Regelung des **Z** Erholungsurlaubs sind Gesichtspunkte des M. berücksichtigt.

**Mütterunterstützung** - Geldleistung der **Z** Sozialversicherung, die bei Inanspruchnahme einer **Z** Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub oder zur Betreuung des Kindes freigestellten Mutter oder Großmutter bzw. dem freigestellten Ehemann der Mutter des Kindes gezahlt wird. Die M. wird grundsätzlich in Höhe des **Z** Krankengeldes gezahlt, auf das die bzw. der freigestellte Werk tätige (Mutter, deren Ehemann, Großmutter) bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der

Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat (§§46-48 SVO; §§66-68 SVO-Staatliche Versicherung). Die Mindesthöhe der M. beträgt für vollbeschäftigte Mütter mit einem Kind 250 Mark, mit 2 Kindern 300 Mark, mit 3 und mehr Kindern 350 Mark. **Z** Mütter im Lehrverhältnis **Z** studierende Mütter

# N

**Nacharbeit** - 1. Nachholen von Arbeitsleistungen, die ein Werk tätiger aus bestimmten Gründen nicht während der Arbeitszeit erbringen konnte oder erbracht hat. Die Arbeitszeit voll zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben zu nutzen gehört zu den arbeitsrechtlichen Grundpflichten (**Z** Arbeitspflichten) des Werk tätigen (§80 Abs. 1 AGB). Ist er an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert, kann in den gesetzlich vorgesehen Fällen N. verlangt werden. Mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist beispielsweise der Betriebsleiter berechtigt, für die ausgefallene Arbeitszeit N. festzulegen, wenn der Werk tätige auf Grund von Naturereignissen, Verkehrsstörungen oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen daran gehindert war, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen. N. muß für den Werk tätigen zumutbar sein. Wird nicht nachgearbeitet, erhält der Werk tätige für die ausgefallene Arbeitszeit den Durchschnittslohn. Die Möglichkeit, die ausgefallene Arbeitszeit vor- bzw. nachzuarbeiten, ist dem Werk tätigen auch dann zu geben, wenn er ärztliche Untersuchungen oder notwendige Behandlungen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen muß (**Z** Freistellung von der Arbeit). Ist Vor- oder N. aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder für den Werk tätigen nicht zumutbar, wird für die ausfallende Arbeitszeit Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt (§183 Abs. 3 AGB). Die Entscheidung darüber, ob Vor- oder N. zumutbar ist, trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

2. Arbeitsleistung eines Werk tätigen zur Behebung von ihm verursachter Qualitätsmängel an seinem Arbeitsergebnis. Die Entscheidung über die N. trifft der Betrieb vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus. Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung richtet sich der Lohn nach dem durch N. erreichten Grad der Brauchbarkeit (§ 109 Abs. 1 AGB).

**Nachbarrecht** - rechtliche Beziehungen zwischen benachbarten Grundstücksnutzern. Grundstücksnachbarn haben ihre Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen sowie die gemeinsamen Interessen